



AMTSBLATT

der Großen Kreisstadt Dachau

Verantwortlich für den Inhalt: Stadt Dachau
Erscheint nach Bedarf
Zu beziehen über: www.dachau.de/dachauer-amtsblatt

2. Jahrgang

Nr. 6

Datum: 20.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.01.2026
2. Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Mittwoch, 28. Januar 2026, 14:30 Uhr**, findet eine öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses statt.

Ort: **Alter Sitzungssaal im Rathaus Dachau**

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Ausarbeitung einer Zweckentfremdungssatzung;
Antrag Bündnis für Dachau vom 19.08.2025
2. Änderung der Geschäftsordnung
§ 36a BauGB, Bauturbo
3. Investitionsantrag Knabenkapelle Dachau e.V. – Sanierung, Renovierung,
Erweiterung Musikheim – Investitionsantrag für den vorgezogenen 4.
Bauabschnitt
4. Streetfood- und Familienfestival 2026
5. Verschiedenes öffentlich

Dachau, 20.01.2026

Florian Hartmann
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Vollzug der Baugesetze:

Zustellung des bauaufsichtlichen Genehmigungsbescheides der Stadt Dachau an die betroffenen Nachbarn der Flur-Nr. 2157/149 der Gemarkung Dachau gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid Nr. 04/26 vom 12.01.2026 wurde gemäß Art. 68 BayBO die Baugenehmigung für das Bauvorhaben

Energetische Fassadensanierung

auf dem Grundstück Jakob-Kaiser-Straße 1 in 85221 Dachau, Flur-Nr. 2157/148 der Gemarkung Dachau, unter aufschiebenden Bedingungen und Auflagen als Vorhaben im Sonderbauverfahren erteilt.

Nachbarbeteiligung:

Die Zustellung des Bescheides wird nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4, 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung in diesem Amtsblatt ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Nachbarklage gegen die Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- i.V. mit § 212 a Abs. 1 des Baugesetzbuches –BauGB-). Dies bedeutet, dass nach Erhalt der Baugenehmigung mit den Bauarbeiten begonnen werden kann, aber auch berücksichtigt werden soll, dass sowohl die behördliche oder gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Nachbarklage wie die Aufhebung der Baugenehmigung nicht ausgeschlossen werden können. Der Beginn der Bauarbeiten vor Bestandskraft der Baugenehmigung erfolgt daher auf eigenes Risiko.

Hinweise:

1. Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können bei der Stadt Dachau, Abteilung Bauordnung, Zimmer 321, zu den Dienstzeiten von

Montag-Mittwoch:	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag:	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

während der Dauer eines Monats ab Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingesehen werden.

2. Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag, an dem das Amtsblatt mit der Bekanntmachung herausgegeben wird, als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Dachau, den 12.01.2026

Florian Hartmann
Oberbürgermeister

STADT DACHAU
Florian Hartmann
Oberbürgermeister

Erscheinungshinweis:

Das Amtsblatt der Stadt Dachau wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Dachau unter www.dachau.de/dachauer-amtsblatt veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische pdf/A Dokument ist die amtlich bekanntgemachte Fassung. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus, Konrad-Adenauer-Straße 2-6, 85221 Dachau, Zimmer 218, erfolgen.